

**Gebührenordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen**  
(beschlossen in der Kammerversammlung vom 16.03.2016, geändert durch Beschluss der  
Kammerversammlung vom 11.03.2020)

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Bremen erhebt die in dieser Satzung festgelegten Verwaltungsgebühren.

### **§ 2 Gebührenschuldner/in**

Zur Zahlung der Gebühr ist der/die Antragsteller/in verpflichtet.

### **§ 3 Höhe der Gebühren**

Nachfolgend genannte Verwaltungsgebühren werden erhoben für die Verfahren betreffend:

1. Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6, 12 BRAO)  
sowie für die Aufnahme ausländischer oder europäischer  
Rechtsanwälte oder Rechtsbeistände in die Rechtsanwalts-  
kammer (§§ 206, 209 BRAO, §§ 2-4, 11-15 EuRAG) 250,00 €
2. Zulassung als Syndikusrechtsanwalt 500,00 €
3. Zulassung als Syndikusrechtsanwalt bei bestehender  
Zulassung als Rechtsanwalt, Erstreckungsantrag  
(Tätigkeitswechsel, § 46b Abs. 3 BRAO) 400,00 €
4. Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§§ 46 ff BRAO)  
und als Rechtsanwalt (§§ 6, 12 BRAO), bei  
gleichzeitiger Beantragung („Doppelzulassung“) 600,00 €
5. Zulassung als Rechtsanwaltskapitalgesellschaft  
(§§ 59c ff BRAO bzw. analog) 770,00 €
6. Aufnahme in die Kammer bei Verlegung der Kanzlei  
aus dem Bezirk einer anderen Kammer  
(§§ 27 Abs. 3, 46c BRAO) 65,00 €
7. Bestellung eines Vertreters (§ 47 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2,  
§ 53 Abs. 2 Satz 3 und 5, § 161 Abs. 1 Satz 1 BRAO) 30,00 €

8. Befreiung von der Kanzleipflicht (§§ 29 Abs. 1, 29a Abs. 2 BRAO)	30,00 €
9. Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung	130,00 €
10. Registrierung in der Vollmachtsdatenbank	50,00 €

#### **§ 4 Fälligkeit**

Die Gebühr ist mit Antragstellung fällig.

#### **§ 5 Auslagen**

In der Verwaltungsgebühr sind die der Rechtsanwaltskammer erwachsenen Auslagen inbegriffen.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Rundschreiben der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 18.04.2012 außer Kraft.

Bremen, den 13. März 2020

Büsing  
Präsident